

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Der Landrat



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

vorab per E-Mail

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/2144

zu Drs. 7/5796 NF

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Zimmer: 233

Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen

Telefon: 03695 615600

Telefax: 03695 615699

E-Mail: landrat@wartburgkreis.de

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 02.09.2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem unter Bezug genannten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde der Wartburgkreis als Sachverständiger angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Dem Gesetzesentwurf sowie dessen Begründung ist zu entnehmen, dass die dem Land vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der finanziellen Mehraufwendungen der Kommunen aus dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 pauschaliert über eine Pro-Kopf-Verteilung anhand der Flüchtlingszahlen aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dieses Verfahren ist aus Sicht des Wartburgkreises nicht geeignet, die tatsächlich entstehenden, finanziellen Belastungen auszugleichen und wird daher abgelehnt.

Zur Begründung ist auszuführen, dass eine pauschale Verteilung der vom Bund prognostizierten Belastungen dem tatsächlichen Kostenaufwuchs nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen kann.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Die kommunalen Mehraufwendungen bestehen neben den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, den (anteiligen) Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den Krankenkosten – soweit die Gesetzesbegründung – auch in Personal- und Sachkosten der Verwaltung zur Bearbeitung des massiven Fallzahlenanstiegs. Darüber hinaus sind auch Leistungen der Jugendverwaltung – bis hin zum Unterhaltsvorschuss – von den Auswirkungen des Rechtskreiswechsels betroffen. Auch hier findet keine vollständige Finanzierung durch Bund und Land statt, sodass die kommunale Ebene auf den Kosten sitzen bleiben wird.

Dies kann an einem simplen Beispiel auch verdeutlicht werden. Der Wartburgkreis hat im Haushalt 2022 für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt Mittel von rund 1,6 Mio. Euro geordnet. Auf Grund des Rechtskreiswechsels und des aktuell festzustellenden Mehraufwandes wird der Kreistag in seiner nächsten Sitzung über eine Mehrausgabe in diesem Bereich von 180.000 Euro zu entscheiden haben. Dies bedeutet, dass allein durch den Rechtskreiswechsel ein Anstieg dieser verhältnismäßig kleinen Leistung von über 10 Prozent festzustellen ist. Die Prognose berücksichtigt dabei ein gleichbleibendes Ausgabeniveau und würde zu einem Jahresbedarf von mindestens 400.000 Euro nur in diesem Bereich führen.

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung lag der prognostizierte Nettoaufwand des Kreises zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2022 bei rund 6,9 Mio. Euro. Dieser wird durch den Rechtskreiswechsel weiter steigen. Ein Fallzahlenanstieg wie im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt führt zum einem Nettomehraufwand von mindestens 700.000 Euro.

Auf den ersten kursorischen Blick mögen diese aufgerufenen Werte sogar in diesem Jahr mit einer pauschalierten Mittelverteilung aufgegriffen werden können. Jedoch berücksichtigen diese Prognosen noch nicht die dramatisch gestiegenen Energiekosten. Es ist im Minimum von einer Verdopplung der Kosten auszugehen – so sehen die aktuellen Hochrechnungen für den kommenden Haushalt aus. Da es sich bei den im eigenen Wirkungskreis zu leistenden Ausgaben im Schwerpunkt um Kosten der Unterkunft und Heizung handelt, ist bereits jetzt ersichtlich, dass eine pauschalierte Mittelverteilung nicht ausreichen wird, den kommunalen Mehraufwand auszugleichen. Auch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Kosten erst im Rahmen der Jahresendabrechnungen der Versorger einschlägig werden wird.

Kostenintensive Einzelfälle der Hilfen zur Gesundheit können in diesen Prognosen überdies noch nicht abschließend enthalten sein. Diese sind jedoch einer Pauschalierung ebenso nicht zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist die Entwicklung der Fallzahlen maßgeblich für den Kostenverlauf verantwortlich. Aktuell kann keine verlässliche Prognose dahingehend erfolgen, mit welcher Dynamik in den kommenden Wochen und Monaten zu rechnen ist. Es stellt daher ein

enormes finanzielles Risiko für die kommunale Ebene dar, sollte es zu einer pauschallerten Mittelverteilung kommen.

Auch sind aus Sicht des Wartburgkreises die Fallzahlen aus dem Ausländerzentralregister nicht geeignet, die tatsächliche Kostensituation abzubilden. Die Daten sagen lediglich aus, wie viele Personen in den jeweiligen Gebietskörperschaften registriert sind. Jedoch treffen diese Daten keine verlässliche Aussage, wie viele Personen tatsächlich in einem Leistungsbezug stehen und welche konkreten Kosten dabei verursacht werden. Daher ist allein der Schlüssel zur Verteilung zu hinterfragen und aus kommunaler Sicht abzulehnen.

Bereits eingangs habe ich ausgeführt, dass der personelle und sächliche Mehraufwand ebenso in die Kostenbetrachtung einfließen muss. Im Hinblick auf die aktuelle Fallzahlsituation ist durchaus davon auszugehen, dass dieser Aufwand im Fall des Wartburgkreises bei rund 750.000 Euro (Basis KGSt) liegen wird.

Aus den genannten Gründen kann daher dem vorliegenden Entwurf durch den Wartburgkreis nicht zugestimmt werden.

Vielmehr bedarf es der Spitzabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber dem Land. Vorab sind Abschlagszahlungen an die Kommunen auf Basis konkreter Anforderungen zu leisten. Nur ein Spitzabrechnungsverfahren ist in der Lage, eine 100 %ige Refinanzierung der Mehrausgaben sicherzustellen.

Ein Spitzabrechnungsverfahren kann auch im Verwaltungsaufwand sehr schlank gehalten werden. Dies verdeutlicht sich am Besten in den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seit mehreren Jahren erfolgt hier bundesweit die Spitzabrechnung der Leistung. Die vierteljährliche Abrechnung der jeweiligen Gebietskörperschaft gegenüber dem Land ergeht auf einem DIN A4-Blatt. Der überschaubare Aufwand hierfür steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ergebnis. Ähnlich kann auch für den Mehraufwand für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge verfahren werden.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde ich gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Welche weiteren Hinweise haben Sie zur finanziellen und organisatorischen Notwendigkeit bei der Unterbringung, Versorgung und Integration ukrainischer Kriegsflüchtlinge?

Aus finanzieller Sicht bedarf es der kurzfristigen Entscheidung des Landes zur vollständigen Übernahme der Kosten der kommunalen Ebene. Dies ebenso im Wege der Spitzabrechnung. Das aktuelle Verfahren, das im Wesentlichen auf der Ausführung der Flüchtlingskostenerstattungsverordnung beruht, ist nicht ausreichend, der tatsächlichen Situation Rechnung zu tragen.

Seit mehreren Jahren ist eine Anpassung der hier einschlägigen Pauschalen überfällig, sodass die kommunale Ebene eigene Haushaltsmittel für die im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommenen Aufgaben aufbringen muss. Aktuell muss bei einem Ausgabevolumen von rund 5,5 Mio. Euro mit einem Defizit von rund 2,5 Mio. Euro gerechnet werden. Die pauschalierte Refinanzierung sowie die massiv steigenden Energiekosten passen nicht zusammen und führen zu erheblichen Einschränkungen der Kommunalfinanzen.

Die Zusage des Landes zur *Spitzabrechnung bis zum Rechtskreiswechsel* ist dabei nicht ausreichend. Auch nach dem Rechtskreiswechsel sind die Kommunen für die Erstaufnahme zuständig. Daher ist auch entsprechend Wohnraum vorzuhalten und auszustatten. Dabei entsteht ein deutliches Missverhältnis zwischen den Pauschalen für die Unterbringung und den tatsächlichen Kosten der Ausstattung.

Weiterhin bedarf es der sozialen Betreuung der Geflüchteten nach dem Rechtskreiswechsel. Dies allein für die Wohnraumsuche. Hier jedoch greifen die Regelungen der Flüchtlingskostenerstattungsverordnung nicht mehr, sodass die Kommunen auf dem Aufwand für die soziale Betreuung sitzen bleiben.

Darüber hinaus ist das tatsächliche Ankunftsgeschehen im Hinblick auf die verfügbaren Wohnraumkapazitäten nicht weiter finanzierbar. Die Herrichtung von Wohnraum verursacht einen erheblichen Erstaufwand. Dieser kann über die Pauschalen der Flüchtlingskostenerstattungsverordnung nicht finanziert werden. Es bedarf daher hierfür der vollständigen Anerkennung dieser Kosten durch das Land und in der Folge der Spitzabrechnung.

Aus organisatorischer Sicht besteht die Forderung an das Land, eigene Immobilien zur Steuerung des Ankunftsgeschehens zu nutzen. Alle Erstaufnahmeeinrichtungen sind vollständig in Betrieb zu nehmen und der erste Ankunftsmonat durch das Land abzufedern. Sodann könnte ein direkter Bezug von selbst durch die Betroffenen angemieteten Wohnraum erfolgen, sodass es nicht erst zu einem „Rechtskreiswechsel“ innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft kommen muss. Für Wohnraumvermittlung könnte diesseits eine Unterstützung des Landes erfolgen. Mit diesen Maßnahmen können den Kommunen sowohl die organisatorischen, als auch finanziellen Sorgen genommen bzw. gemildert werden.

Überdies bedarf es der Schaffung von Transparenz in der Verteilung der Kriegsflüchtlinge auf die einzelnen Gebietskörperschaften durch die Landesverwaltung. Es ist von Landesseite eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen und diese transparent festzustellen. Eine etwaige Aufnahmeverpflichtung gilt es entsprechend durch das Land zu dokumentieren. Aktuell ist dies für den Wartburgkreis nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind aus Sicht des Wartburgkreises folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Transparenz in der Zuweisung
2. Nutzung von Landesimmobilien
3. 100 %ige Anerkennung und Spitzabrechnung der Kosten der Kommunen
4. Zusicherung der vollständigen Kostenübernahme im Jahr 2023

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat